

Geschäftsordnung der Schachfreunde Pfullingen e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltung der Geschäftsordnung

- Diese Geschäftsordnung stellt eine Ergänzung zur Satzung des Vereins dar und ist dieser untergeordnet.
- Sie ist für alle Mitglieder bindend.

§ 2 Führung der Geschäfte

- Die Geschäfte des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand, den Vorsitzenden und den Ausschüssen im Rahmen ihrer Zuständigkeit geführt.

II. Mitgliederversammlung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus den Mitgliedern des Vereins „Schachfreunde Pfullingen e. V“.
- Auch die Förderer des Vereins dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in der Satzung § 7 festgehalten.
- Der Vorstand bereitet die MV vor. Er tritt rechtzeitig vor der Tagung zusammen, arbeitet die Tagesordnung aus und beruft bei Bedarf zur Behandlung wichtiger Punkte Referenten.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat gemäß Satzung § 7e schriftlich zu erfolgen.
 - Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 2 Leitung der Mitgliederversammlung

- Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlungen.
 - Ausnahme: Entlastung des aktuellen Vorstands sowie Wahl des neuen 1. Vorsitzenden.
- Jeweils zu Beginn stellt er die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.
 - Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
- Anträge zur Tagesordnung: s. Satzung § 7 f
- Anschließend lässt er das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung verlesen und dieses von den Mitgliedern genehmigen.
- Mit Zustimmung der Mehrheit der MV kann die Redezeit beschränkt werden.
 - Jeder Redner hat sich kurz zu fassen und genau an den Gegenstand zu halten, anderenfalls kann ihm vom Vorsitzenden nach zweimaliger Verwarnung das Wort entzogen werden.
 - Jedes Mitglied kann über denselben Gegenstand nur einmal das Wort verlangen, ausgenommen zu Ergänzungen, Erläuterungen und Berichtigungen.
- Über einen Antrag auf Schluss der Debatte muss sofort abgestimmt werden.
 - Bei Annahme kann noch je ein Redner dafür und dagegen sprechen, danach ist abzustimmen.

Geschäftsordnung der Schachfreunde Pfullingen e. V.

- Der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter kann Ordnungsrufe und Versammlungsausschlüsse verhängen, wenn ein Mitglied durch ungebührliches Verhalten den Fortgang der Versammlung stört.

§ 3 Entlastung des aktuellen und Wahl eines neuen Vorstandes

- Stehen Vorstandswahlen auf der Tagesordnung, lässt der Vorsitzende für die Tagesordnungspunkte „Entlastung des aktuellen Vorstandes“ und „Wahl des neuen Vorstandes“ einen Versammlungsleiter (VL) wählen.
 - Dieser darf nicht dem aktuellen Vorstand angehören und nicht für das Amt des 1. Vorsitzenden kandidieren.
 - Die Wahl des VL erfolgt offen.
- Der VL erbittet zunächst die jeweiligen Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder.
 - Nach jedem Bericht kann eine Aussprache erfolgen.
- Nach den Tätigkeitsberichten und ggf. Aussprachen stellt der VL den Antrag, die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Kassierers (hier stellt der Kassenprüfer den entsprechenden Antrag) zu entlasten.
 - In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung die Entlastung verweigern.
- Der VL lässt sich Wahlvorschläge für den 1. Vorsitzenden geben und stellt nach Befragen der Kandidaten diese zur Wahl.
 - Abwesende Mitglieder, von denen eine schriftliche Einverständniserklärung vor der Wahl vorliegt, können gewählt werden.
- Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim.
 - Wenn allerdings nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann offen abgestimmt werden.
- Nach erfolgter Wahl des 1. Vorsitzenden und dessen Annahme der Wahl geht die Leitung der Mitgliederversammlung auf diesen über.
- Der gewählte 1. Vorsitzende leitet dann die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - Diese Wahlen werden analog zu seiner Wahl durchgeführt.
 - Die Vorstandsmitglieder werden in der in der Satzung vorgegeben Reihenfolge gewählt.
- Nach erfolgter Wahl des Vorstandes werden noch **zwei Kassenprüfer** in offener Wahl für ein Jahr gewählt.
 - Sie haben die Vereinskasse vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und auf dieser einen Prüfbericht vorzulegen.
 - Die Kassenprüfer sind keine Mitglieder des Vorstands.

III. Vorstand

§ 1 Allgemeines

Die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes werden in der Vereins-Satzung geregelt.

Die Neuaufnahme von Mitgliedern kann durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen. Hierfür ist das jeweils aktuelle Beitrittsformular auszufüllen und zu unterschreiben. Das Beitrittsformular ist an den 1. Vorsitzenden weiterzuleiten.

Der Austritt kann ebenfalls schriftlich gegenüber jedem Vorstandsmitglied erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden weiterzuleiten.

Die Archivierung der Beitrittsunterlagen erfolgt durch den Kassierer.

Geschäftsordnung der Schachfreunde Pfullingen e. V.

Die Archivierung und Aufbewahrung des Schriftverkehrs erfolgt im jeweiligen Vorstandsressort. Bei Archivierung in elektronischer Form sind regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen.

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind bei der Speicherung personenbezogener Daten einzuhalten. Ggf. sind entsprechende Schulungsveranstaltungen des WLSB zu besuchen.

Die archivierten Unterlagen sind an den Nachfolger im Amt weiter zu geben oder im Vereinsarchiv zu hinterlegen.

§ 2 Geschäftsverteilungsplan

- 1. Vorsitzender
 - Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.
 - Er koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
 - Er beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
 - Er bestätigt die Aufnahme neuer Mitglieder und leitet den Mitgliedsantrag an den Kassierer und Spielleiter extern sowie ggf. den Jugendleiter weiter.
 - Ebenso bestätigt er die Kündigungen von Mitgliedschaften und informiert hierüber den Kassierer, und Spielleiter extern sowie ggf. den Jugendleiter.
 - Er informiert die übrigen Vorstandsmitglieder über die Korrespondenz, welche die Vereinsangelegenheiten betrifft.
 - Ein für den Verein verpflichtender Schriftverkehr ist von den Vorstandsmitgliedern gemäß § 21 ff BGB zu unterzeichnen.
 - Er koordiniert die vereinsübergreifenden und/oder öffentlichen Veranstaltungen und führt sie durch.
 - Er ist verantwortlich für die Schachschlüssel-Koordination.
 - Ihm obliegen Glückwünsche und Trauerfälle gemäß V § 3
 - Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben ganz oder teilweise zu delegieren.

- 2. Vorsitzender
 - Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
 - Außerdem übernimmt er vom 1. Vorsitzenden übertragene Aufgaben zu dessen Entlastung.
 - Diese können einmalige aber auch regelmäßige Aufgaben sein.
 - Er ist verantwortlich für alle vereinsinternen Veranstaltungen, die nicht den Schachsport betreffen, wie Weihnachtsfeier, Mutscheln, Skatturnier, Freizeitpokal etc.
 - Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben ganz oder teilweise zu delegieren.

- Kassierer
 - Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen und besorgt alle Kassengeschäfte.
 - Er erstellt zum Ende eines Kalenderjahres den Kassenabschluss und lässt diesen von den bestellten Kassenprüfern überprüfen.
 - Er legt der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem restlichen Vorstand den Kassenbericht und den Haushaltsentwurf für das laufende Jahr zur Genehmigung vor.
 - Er führt das EDV-gestützte Mitgliederbuch und ist für die Erhebung der Beiträge verantwortlich.
 - Er vertritt den Verein bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden.

Geschäftsordnung der Schachfreunde Pfullingen e. V.

- Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben ganz oder teilweise zu delegieren.
- **Spielleiter extern**
 - Dem Spielleiter extern obliegt die Durchführung und Koordination des externen Spielbetriebs, insbesondere der Mannschaftskämpfe (ohne Jugendmannschaften → s. Jugendleiter).
 - Er verwaltet den Mitgliederbestand gegenüber der Schachorganisation.
 - Er ist für Spielerum- und -abmeldungen sowie die Anmeldung neuer Spieler einschließlich der Beantragungen von Spielgenehmigungen verantwortlich.
 - Er lädt zur Spielausschusssitzung und Mannschaftsbesprechung ein und leitet diese.
 - Als Entscheidungshilfe für die Mannschaftsaufstellungen erarbeitet er **eine** aktuelle Spielerrangliste **unter Berücksichtigung der DWZ zum Zeitpunkt der Spielausschusssitzung**. Er bestellt die Mannschaftsführer für die aktiven Mannschaften des Vereins und koordiniert jeweils mit diesen die Aufstellungen der Mannschaften (ohne Jugendmannschaften → s. Jugendleiter).
 - Er organisiert die externen Turniere und führt sie durch.
 - Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben ganz oder teilweise zu delegieren.
- **Spielleiter intern**
 - Dem Spielleiter intern obliegt die Durchführung des gesamten internen Spielbetriebs (ohne Jugendmannschaften → s. Jugendleiter).
 - Er unterbreitet dem Vorstand einen Vorschlag für die interne jährliche Terminliste des Vereins.
 - Er leitet alle vom Vorstand festgelegten internen Schachturniere, wie z. B. Vereinsmeisterschaft, Pokalturnier, Blitzturniere etc.
 - Er ist für die Ausschreibung der internen Schachturniere und deren Bekanntmachung verantwortlich.
 - Er koordiniert zusammen mit den lizenzierten und vom Verein verpflichteten Übungsleitern das Trainingsangebot für die aktiven Spieler.
 - Dabei kann er weitere, fachlich qualifizierte Trainer für das Training im Verein hinzuziehen, wobei die dadurch entstehenden Kosten vom Vorstand genehmigt werden müssen.
 - Er unterstützt den Schachwart und vertritt diesen bei dessen Abwesenheit.
 - Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben ganz oder teilweise zu delegieren.
- **Jugendleiter**
 - Dem Jugendleiter obliegt die Leitung und Koordination des Kinder- und Jugendtrainings sowie des internen Spielbetriebs dieser Zielgruppe.
 - Der Jugendleiter ist für die Pflege einer „Jugendordnung“ verantwortlich und wird dabei vom Jugendsprecher unterstützt.
 - Er hält Kontakt zu den Eltern der Kinder und Jugendlichen und organisiert für seine Arbeit die Unterstützung durch qualifizierte Helfer aus dem Verein.
 - Er ist für die Durchführung und Koordination des externen Spielbetriebs der Kinder und Jugendlichen einschließlich Aufstellungen der Mannschaften verantwortlich.
 - Er organisiert und leitet sonstige interne und externe Veranstaltungen mit den Kindern und Jugendlichen.
 - Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben ganz oder teilweise zu delegieren.
- **Referent für Öffentlichkeitsarbeit**

Geschäftsordnung der Schachfreunde Pfullingen e. V.

- Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Information der Mitglieder (Rundschreiben) des Vereins
 - Er führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
 - Den im Rahmen seines jeweiligen Aufgabenbereichs zu führenden Schriftverkehr erledigen die jeweiligen gewählten Vorstandsmitglieder in eigener Regie.
 - Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit pflegt den Kontakt zur Presse und liefert ihr die für die Veröffentlichung bestimmten Informationen.
 - Dies gilt sowohl für Vorankündigungen auf Veranstaltungen des Vereins als auch für die Berichterstattung über erzielte Spiel-Ergebnisse oder Vereinsveranstaltungen.
 - Er ist außerdem zuständig für die Internet-Homepage und den Schaukasten des Vereins sowie für die Vereinszeitschrift.
 - Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben ganz oder teilweise zu delegieren.
- Schachwart
 - Dem Schachwart obliegt die Verwaltung und Pflege des gesamten Spielmaterials des Vereins.
 - Er ist für die Ordnung in den Schachschränken verantwortlich.
 - Er ist berechtigt, Mitglieder auf die sorgsame Behandlung und das ordnungsmäÙe Einräumen des Spielmaterials hinzuweisen.
 - Er hat einmal jährlich eine genaue Bestandsaufnahme des vorhandenen Spielmaterials zu erstellen und jeweils auf der ersten Vorstandssitzung nach einer Schachsaison vorzulegen.
 - Er hat defekte Uhren und unvollständige Figurensätze auszusortieren, ggf. mögliche Reparaturen zu veranlassen und dem Vorstand eventuellen Investitionsbedarf an Spielmaterial und an Schachzubehör wie z. B. Formulare anzuzeigen und Verbrauchsmaterial zu bestellen.
 - Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben ganz oder teilweise zu delegieren.

§ 3 Vorstandssitzungen

- Innerhalb eines Jahres sind mindestens vier Vorstandssitzungen abzuhalten.
 - Im Bedarfsfall kann der 1. Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.
 - Außerdem muss eine Vorstandssitzung stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
- Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und gibt jeweils mit der Einladung die vorgesehene Tagesordnung bekannt.
 - Die Tagesordnung hat den Vorstandsmitgliedern 14 Tage vor der Sitzung vorzuliegen.
- Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.
 - Bei Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.
 - Der Vorsitzende ist gehalten, die Sitzungen pünktlich zu beginnen und zügig durchzuführen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Der Vorstand kann zu wichtigen Tagesordnungspunkten Referenten einladen.
- Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen.
 - Bei Annahme kann noch je ein Redner dafür und dagegen sprechen, danach ist abzustimmen.
- Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Geschäftsordnung der Schachfreunde Pfullingen e. V.

- Außerdem verfügt er über das Vereinsvermögen.
- Für die Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern nicht Satzung oder Geschäftsordnung im Einzelfall etwas anderes vorgeben.
 - Bei Pattsituationen gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.
- Alle Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- Über Vorstandssitzungen ist nach außen Stillschweigen zu bewahren.
 - Nur offizielle Beschlüsse sind bekannt zu geben.

§ 4 Ausgabenbefugnisse des Vorstands

- Ausgaben bis 100,- € einmalig bzw. bis max. 300,- € p.a. dürfen vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder vom Kassierer selbständig veranlasst werden.
- Alle übrigen Vorstandsmitglieder können Ausgaben für ihr Ressort ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes bis zu einer Höhe von max. 50,- € einmalig bzw. bis max. 150,- € p.a. tätigen.
- Einmalige Ausgaben zwischen 100,- bis 200,- € müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Kassierer gemeinsam veranlasst werden.
- Alle o. g. Ausgaben sind auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung zu berichten.
- Alle Ausgaben, die die o. g. Grenzen überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- Alle laufenden Ausgaben fallen nicht unter die o. g. Regelung.
- Die Ausgaben im Jugendbereich werden durch einen Jugendetat abgedeckt und in der Jugendordnung geregelt.

IV. Ausschüsse

§ 1 Spielausschuss

- Zusammensetzung des Spielausschusses
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die für den Verein tätigen lizenzierten Übungsleiter
 - die jeweils aktuellen Mannschaftsführer
 - ggfs. vom 1. Vorsitzenden zu bestellende Beisitzer
- Aufgaben des Spielausschusses
 - **Vorbereitung der Mannschaftsaufstellungen / des Kaders (Standardaufgabe)**
 - Endgültige Festlegung der Mannschaftsaufstellungen nach erfolgten Mannschaftsbesprechungen. (Standardaufgabe)
 - Beratung und Entscheidungsfindung bei besonderen Problemen im externen Spielbetrieb
- Sitzungen des Spielausschusses
 - Im Regelfall tagt der Spielausschuss **einmal** im Jahr.
 - Im Bedarfsfall können weitere Sitzungen vom Spielleiter extern einberufen werden.
 - Der Spielleiter extern lädt zu den Sitzungen mit Hinzufügen der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung vorliegen.
 - Er leitet die Sitzungen des Spielausschusses.
 - Bei den zu treffenden Entscheidungen, z. B. Mannschaftsaufstellungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Spielausschuss-Mitglieder.
 - Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Spielleiters extern.

Geschäftsordnung der Schachfreunde Pfullingen e. V.

§ 2 Sonstige Ausschüsse

- Der Vorstand kann entweder im Auftrag der Mitgliederversammlung oder aus eigener Überzeugung zur Bearbeitung eines bestimmten Themengebietes oder zur Organisation und Durchführung einer besonderen Vereinsveranstaltung einen temporären Ausschuss z. B. Festausschuss, Turnierausschuss einberufen.
- Für die Einberufung eines ständigen Ausschusses ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Die Zusammensetzung eines Ausschusses wird vom Vorstand festgelegt.
 - Sie richtet sich nach der zu bearbeitenden Thematik.
 - In jedem Fall muss aber mindestens ein Mitglied des Vorstandes in einem Ausschuss vertreten sein.
- Die von einem Ausschuss (außer Spielausschuss) erarbeiteten Ergebnisse und Vorschläge dienen dem Vorstand für seine diesbezüglichen Entscheidungen.
 - Der Vorstand trägt für seine Entscheidungen die alleinige Verantwortung.

V. Mitglieder

§ 1 Allgemeine Regelungen

Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Beendigung der Mitgliedschaft sind in der Satzung §§ 3-5 geregelt.

§ 2 Ehrungen

In folgenden Fällen sind Ehrungen durch den Vorstand vorzunehmen:

1. für langjährige Vereinszugehörigkeit
 - 10 Jahre:
 - 25 Jahre:
 - 40 Jahre:
 - 50 Jahre:
 - 60 Jahre
2. für die langjährige Ausübung ehrenamtlicher Vereinsämter

In folgenden Fällen kann eine Ehrung vorgenommen werden:

1. für den ehrenamtliche Einsatz für den Verein
2. für erfolgreiches Abschneiden bei vereinsinternen Veranstaltungen
3. für erfolgreiches Abschneiden bei offiziellen externen Turnieren

Die Art und der Rahmen der Ehrung werden vom Vorstand jeweils festgelegt.

§ 3 Glückwünsche / Anteilnahme

- Zu folgenden Anlässen erhält ein Mitglied vom Vorstand eine Glückwunschkarte oder eine Glückwunsch-E-Mail
 - ab 50 Jahren zu jedem runden Geburtstag
 - ab 75 Jahren zu jedem halbrunden Geburtstag
- Die Glückwünsche können auch persönlich und zusammen mit einem Präsent überbracht werden.
- Bei folgenden Trauerfällen – soweit diese dem Vorstand zeitnah bekannt sind - versendet der Vorstand ein Kondolenzschreiben und/oder nimmt an der Trauerfeier teil.
 - Todesfall des Mitgliedes
 - Todesfall des Partners des Mitgliedes

Geschäftsordnung der Schachfreunde Pfullingen e. V.

- Todesfall eines Kindes oder Eltern des Mitgliedes
- Dem Vorstand steht es frei, auch in anderen Fällen Glückwünsche oder Anteilnahme schriftlich oder mündlich auszusprechen.
- Diese Aufgabe obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden.
 - Im Einzelfall kann er diese Aufgabe auf seinen Stellvertreter übertragen.

§ 4 Erhebung des Mitgliedsbeitrags

- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und zum 1. Januar des laufenden Jahres fällig.
- Der Beitragseinzug soll – wenn möglich – per Lastschrift erfolgen.
- Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich, eine Rückerstattung des Jahresbeitrags - auch bei unterjähriger Statusänderung - erfolgt nicht.

§ 5 Startgelder

- Der Verein ist berechtigt, für die von ihm durchgeführten internen und externen Turniere ein Startgeld zu erheben.
- Alternativ zum Startgeld kann der Verein bei seinen internen Turnieren ein sogenanntes „Reuegeld“ einfordern, das bei ordnungsgemäßer Teilnahme am Turnier wieder zurück erstattet wird.
 - Welche Bedingungen an die Rückerstattung geknüpft sind, legt jeweils der Vorstand fest.
- Ob ein Startgeld oder „Reuegeld“ für ein Turnier erhoben wird, entscheidet der Vorstand.
 - Ebenso wird die Höhe des jeweiligen Start- oder Reuegeldes vom Vorstand festgelegt.

§ 6 Kostenerstattungen

- a) Für **Auslagen**, die einem Vereinsmitglied im Interesse des Vereins entstehen, erhält das Mitglied auf Einzelnachweis Auslagenersatz, sofern die Auslage vom Vorstand genehmigt wurde.
- In Einzelfällen ist auch eine nachträgliche Genehmigung möglich.
 - Bei Beträgen über € 150,- muss auf der Rechnung/Quittung die Vereinsanschrift angegeben sein.
- b) Für **Fahrtkosten**, die einem Vereinsmitglied im Interesse des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes entstehen, kann das Mitglied auf Einzelnachweis Aufwendersersatz in Höhe von 20 Cent/Km beantragen.
- Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten ist die Genehmigung der Reise durch den Vorstand.
 - In Einzelfällen ist auch eine nachträgliche Genehmigung möglich.
 - Für bestimmte, regelmäßig anfallende Reisen kann der Vorstand durch Beschluss die Zustimmung allgemein erteilen.
 - Die Kosten für Fahrten zum Vereinsabend werden in der Regel nicht erstattet.
 - Dagegen sind die Kosten für Fahrten zu sogenannten „Pflichtveranstaltungen“ für ein Vereinsmitglied erstattungsfähig.
 - Bei Mannschaftskämpfen gilt für Heimspiele folgende Regelung:
 - Die Kosten für Fahrten zu Heimspielen werden in der Regel nicht erstattet.
 - Über evtl. Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - Bei Mannschaftskämpfen gilt für Auswärtsspiele folgende Regelung:
 - Die Kosten für Fahrten zu den Auswärtsspielen sind erstattungsfähig.

Geschäftsordnung der Schachfreunde Pfullingen e. V.

- Aus Kostengründen ist aber darauf zu achten, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden.
 - Der Fahrer einer Fahrgemeinschaft kann die tatsächlich gefahrenen km abrechnen.
 - Ein „Einzelfahrer“ kann dagegen bei seiner Abrechnung nur die doppelte Entfernung zwischen Spiellokal Pfullingen und Spiellokal des Gegners in Ansatz bringen.
- c) Die **Rechnungsstellung** hat zeitnah zu erfolgen.
- Spätester Termin für die Rechnungseinreichung ist jeweils der 31. Januar für das vorausgegangene Geschäftsjahr.
 - Später beim Kassierer eintreffende Rechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.
 - Ein schriftlicher Antrag beim Vorstand auf nachträgliche Berücksichtigung ist zulässig. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand diesem stattgeben. Dazu ist allerdings eine 2/3 Mehrheit erforderlich

§ 7 Zuschüsse

Unter folgenden Voraussetzungen können vom Verein auf Antrag Zuschüsse gewährt werden:

- Erwachsene
 - Saisonvorbereitung der 8-Mannschaften: bis zu 100,- € / Mannschaft und Jahr
 - Gruppentraining nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand
 - Bei Teilnahme an offiziellen Turnieren des Schachverbands im Interesse des Vereins:
 - Übernahme des Startgeldes und der Fahrtkosten.
 - Darüber hinaus gehende Kosten können im Einzelfall nur bei vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet werden.

- Kinder und Jugendliche
 - Für offiziell vom Verband ausgeschriebene Jugendeinzelmeisterschaften gewährt der Verein Zuschüsse und bezahlt notwendige Fahrtkosten.
 - Falls vom Vorstand nicht abweichend festgelegt, wird der Zuschuss für ein Kind oder einen Jugendlichen gemäß folgender Tabelle gewährt:

Kreisjugendeinzelmeisterschaft
(KJEM):

Startgeld bis max. 10,- €

Bezirksjugendeinzelmeisterschaft
(BJEM):

Die von der BJ erhobenen Teilnehmerkosten bis zu einem Höchstbetrag von 30,- Euro

Württembergische Jugend-
Einzelmeisterschaft (WJEM):

Die von der WSJ erhobenen Teilnehmerkosten bis zu einem Höchstbetrag von 50,- €

Offen Baden-Württembergische
U8-Meisterschaft:

Teilnehmerkosten bis zu einem Höchstbetrag von 30,- €

Deutsche Jugend-
Einzelmeisterschaft (DJEM):

Die von der DSJ erhobenen Teilnehmerkosten bis zu einem Höchstbetrag von 100,- €

Geschäftsordnung der Schachfreunde Pfullingen e. V.

- Notwendige Fahrtkosten werden über Einzelnachweise abgerechnet. Die Teilnehmer sind angehalten, vom Verein bzw. privat organisierte Fahrgemeinschaften zu nutzen.
- Für nicht offiziell vom Verband ausgeschriebene Einzelmeisterschaften oder für Trainingsmaßnahmen gewährt der Verein Zuschüsse aus dem separaten Jugendetat. Die Jugendordnung regelt die Details.
- Der Vorstand kann durch Beschluss in Einzelfällen weitere Maßnahmen bezuschussen.

VI. Übungsleiter-Tätigkeit

§ 1 Tätigkeit

Übungsleiter mit gültiger Lizenz können vom Verein nach vorheriger Genehmigung durch den Württembergischen Landessportbund beschäftigt werden.

§ 2 Vergütung

Die Vergütung, die Einsatzzeiten und die Abrechnungsmodalitäten werden durch die Bestimmungen des WLSB geregelt.

§ 3 Dokumentation

Die Unterlagen sind im Kassenbuch gemäß den steuerlichen Richtlinien aufzubewahren.

VII. Turnierordnung

§ 1 Spielbetrieb

Bei den Schachfreunden Pfullingen e.V. werden folgende Turniere regelmäßig ausgetragen:

- Interne feste Turniere:
 - Vereinsmeisterschaft
 - Vereinsblitzmeisterschaft
 - Vereinsschnellschachmeisterschaft
- Interne optionale Turniere
 - Vereinspokal
 - Seniorenturnier
 - Maipokal
- Offenes Turnier (optional):
 - Pfullinger Herbst
- Gesellige Turniere (optional):
 - Freizeitpokal
 - Faschingsschach
 - Tandemturnier
 - Skatturnier

Geschäftsordnung der Schachfreunde Pfullingen e. V.

Der Vorstand kann die Durchführung weiterer Turniere beschließen.
Soweit hier nichts anderes angegeben ist beschließt der Vorstand den Austragungsmodus.

Die Jugend regelt ihren Spielbetrieb in eigener Verantwortung.

§ 2 Spielleitung

- Der Spielleiter intern ist für die Durchführung der internen Turniere zuständig.
- Die Zuständigkeit für die geselligen Turniere regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- Der Spielleiter extern ist für alle externen Schachturniere zuständig.
- Der Jugendleiter ist für die Jugendturniere zuständig

§ 3 Durchführung der Turniere

Dem zuständigen Spielleiter obliegt die rechtzeitige Ausschreibung der Turniere und die Auslosung der Paarungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Turniere, sofern diese nicht an fachkundige Personen delegiert werden.

Die Festlegung der Spieltermine, die Festlegung der Meldetermine, die Festlegung der Bedenkzeit, die und die eventuelle Erhebung eines Start- und Reuegeldes sowie weiterer Gebühren ist Sache des Vorstands.

§ 4 Turnierleiter / Schiedsrichter

- Der zuständige Spielleiter benennt den/die Schiedsrichter (und ggf. Hilfsschiedsrichter) für ein Turnier, für einzelne Runden oder einzelne Partien. Der Schiedsrichter (SR) soll regelkundig sein. Wird niemand benannt, so übt der zuständige Spielleiter die Schiedsrichterfunktion selbst aus oder wird bei Abwesenheit vom anderen Spielleiter und vom Jugendleiter vertreten.
- Ist der bestimmte SR gleichzeitig Spieler, so geht seine Inanspruchnahme nicht zu Lasten seiner Bedenkzeit. Er ist deshalb berechtigt in solchen Fällen seine Uhr abzustellen. Ist der SR zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme nicht selbst am Zug, so teilt er diese Inanspruchnahme seinem Gegner mit. Dieser stellt nach Ausführung seines Zuges beide Uhren ab, wenn der SR zu diesem Zeitpunkt noch seine Funktion ausübt. Sobald der SR wieder ans Brett kommt, setzt er seine eigene Uhr in Gang.
- Der SR hat das Turnier nach den Regeln der FIDE und dieser Turnierordnung, sowie der Ausschreibung zu leiten, insbesondere:
 - die Uhren zu den festgesetzten Zeiten in Gang zu setzen;
 - über die Zeitnotphase zu wachen und festzustellen, ob Spieler ihre Bedenkzeit überschritten haben;
 - und die während des Turniers getroffenen Entscheidungen durchzusetzen.
- Die Entscheidungen des SR sind endgültig, sofern vorab kein Schiedsgericht gewählt wurde

§ 5 Spielweise und Spielregeln

1. Auf alle Turniere sind die Regeln der FIDE anzuwenden, soweit sie im Deutschen Schachbund gelten. Bei geselligen Turnieren kann die Ausschreibung eine Abweichung von den FIDE-Regeln vorsehen.
2. Alle Partien müssen am Brett beendet werden.
Eine Abschätzung ist nicht zulässig.
Sofern der Spieler bei einem Rundenturnier nach dem Beginn der Spiele

Geschäftsordnung der Schachfreunde Pfullingen e. V.

zurück- oder nicht mehr antritt, werden die Partien gestrichen und nicht gewertet, wenn die zweite Hälfte des Turniers bzw. der Rundenkämpfe noch nicht begonnen hat.

Hat die zweite Hälfte des Turniers begonnen, werden die nicht gespielten oder nicht beendeten

Partien als verloren und für den Gegner als gewonnen gewertet.

3. Bei allen Einzelturnieren und Mannschaftskämpfen herrscht im Spiellokal absolutes Rauchverbot.
4. Bei den Turnieren mit Turnierbedenkzeit besteht für zu spät kommende Spieler eine zulässige Verspätungszeit von 30 Minuten. Die zulässige Verspätungszeit beginnt mit dem vom Vorstand offiziell angesetzten Spielbeginn. Die Ausschreibung einer Veranstaltung kann eine andere zulässige Verspätungszeit festlegen.
5. Die Turniere können nach vorheriger Ankündigung (Ausschreibung) nach DWZ ausgewertet werden. Dies legt jeweils der Vorstand fest.

§ 6 Vereinsmeisterschaft

1. Die Vereinsmeisterschaft wird in sieben Runden über die gesamte Saison im Zeitraum von September bis Mai ausgetragen. Der Endtermin jeder Runde soll in der Regel auf den 3. Freitag eines Monats gelegt werden.
2. Vorspielen ist im Einvernehmen mit dem Gegner möglich. Es wird nicht nachgespielt. Zeitnah nach der Runde erhalten alle Teilnehmer die neuen Paarungen. Wer zum Endtermin seine Partie noch nicht gespielt hat wird genullt.
3. Es kann ein Reuegeld erhoben werden.
4. Nach zweimaligem kampflosem Verlust wird der Spieler nicht mehr gelost und erhält sein Reuegeld nicht zurück.
5. Die Bedenkzeit beträgt 2 Stunden für 40 Züge und 30 Minuten für den Rest der Partie.
6. Der Sieger erhält den Titel Vereinsmeister 20.. sowie einen Wanderpokal.
7. Der Vorstand legt das Preisgeld für die Vereinsmeisterschaft fest. Für einen evtl. ausgeschriebenen Jugend- und Seniorenpreis gelten die Stichtage des Verbands, für die Ratingpreise die DWZ zu Beginn des Turniers
8. Es gibt keine Doppelpreisvergabe

§ 7 Vereinsblitzmeisterschaft

Der Vereinsblitzmeister wird in einem oder mehreren Blitzturnieren nach Rutschsystem bzw. bei mehr als 16 Teilnehmern als Rundenturnier ermittelt. Die Bedenkzeit beträgt 5 min pro Spieler und Partie. Es gilt Anhang B der Fideregeln. Das Nähere legt der Vorstand fest.

§ 8 Vereinsschnellschachmeisterschaft

Die Bedenkzeit für die Vereinsschnellmeisterschaft beträgt 15 min pro Spieler und Partie.

Der Vereins-Schnellschachmeister kann in einem oder mehreren Schnellschachturnieren ermittelt werden.

Alle weiteren Details legt der Vorstand jeweils fest.

§ 9 Optionale interne und gesellige Turniere

Der Vorstand legt den jeweiligen Austragungsmodus der optionalen Turniere fest.

Geschäftsordnung

der Schachfreunde Pfullingen e. V.

VIII. Sonstiges

§ 1 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- Diese Geschäftsordnung ist gültig ab dem **01.04.2012**.
- Vorherige Versionen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

§ 2 Änderung der Geschäftsordnung

- Für die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Anlage: Bewertungskriterien für die Mannschaftsaufstellungen